

Regierungsratsbeschluss

vom 28. März 2023

Nr. 2023/468

Beiträge 2023 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831) ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden «Voranschlag 2023 – Richtwerte Gesundheit und Soziale Sicherheit» vom 9. August 2022 hat das Departement des Innern informiert, dass für 2023 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung mit Kosten von 8.0 Mio. Franken gerechnet werde.

Für die Einwohnergemeinden resultieren unter Anrechnung des budgetierten Inkassos Alimentenbevorschussung (3.5 Mio. Franken) Kosten von 4.5 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2024 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

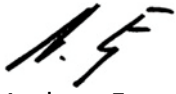
Akonto Alimentenbevorschussung

Fr. 4'500'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag 2023 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung beträgt 4'500'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2022. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Der Akontobeitrag ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über einen Kontokorrenten verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2023 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (sim)
Oberämter (4)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe DdI

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/scb

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch DSDDI/scb

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen